Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 59 Ausgegeben Danzig, den 4. November 1931

160

Verordnung
über die Regelung der Milchwirtschaft.
Vom 27. 10. 1931.

Auf Grund des § 1 Ziff. 23 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1.

(1) Dieser Verordnung unterliegt der Verkehr mit Kuhmilch und den aus Kuhmilch gewonnenen Erzeugnissen, soweit sie für den menschlichen Genuß bestimmt sind. Doch erstreckt sich die Verordnung, abgesehen von den Vorschriften in §§ 3, 4 nicht auf den Verkehr mit diesen Lebensmitteln innerhalb des Haushalts, in dem sie Verwendung finden.

(2) Die Ausführungsbestimmungen können vorschreiben, wieweit diese Verordnung auch für Milch anderer Tiere, einschließlich der Erzeugnisse, gelten soll.

(3) Als Milch im Sinne dieser Verordnung gilt auch zubereitete Milch.

§ 2.

(1) Verbraucher im Sinne dieser Verordnung ist, wer Milch oder Milcherzeugnisse zum persönlichen Genuß oder zur Verwendung im eigenen Haushalt bezieht.

(2) Als Verbraucher gelten außerdem Gastwirte, Schankwirte und andere Gewerbetreibende, soweit sie diese Lebensmittel zur Verwendung innerhalb ihrer Betriebsstätte beziehen. Das Entsprechende gilt für Krankenhäuser, Heilanstalten, Erziehungsanstalten, Wohlfahrtsanstalten und ähnliche Einrichtungen.

(3) Milchwirtschaftliche Unternehmen sind nicht Verbraucher im Sinne dieser Verordnung.

I. Allgemeine Vorschriften über den Verkehr mit Milch.

§ 3.

(1) Milch von Kühen, deren Gesundheitszustand die Beschaffenheit der Milch nachteilig beeinflussen kann, darf, vorbehaltlich der Vorschriften des § 4, weder als solche in den Verkehr gebracht noch zu Milcherzeugnissen oder anderen Lebensmitteln verwendet werden.

(2) Dieses Verbot bezieht sich insbesondere auf Milch von Kühen, die mit äußerlich erkennbarer Tuberkulose behaftet sind, sofern sie sich in der Lunge in vorgeschrittenem Zustand befindet oder Euter, Gebärmutter oder Darm ergriffen hat.

(3) Das Verbot des Abs. 1 gilt auch dann, wenn das Vorhandensein einer der Tuberkuloseformen des Abs. 2 in hohem Grade wahrscheinlich ist.

§ 4.

(1) Milch von Kühen, die an Maul- und Klauenseuche leiden, sowie Milch, die aus Beständen stammt, in denen diese Seuche herrscht, ebenso Milch von Kühen, die an äußerlich erkennbarer Tuberkulose, abgesehen von den im § 3 Abs. 2 und 3 genannten Formen, erkrankt sind oder bei denen einfacher Verdacht der Eutertuberkulose besteht, darf als solche nur in den Verkehr gebracht oder zur Herstellung von Milcherzeugnissen oder anderen Lebensmitteln verwendet werden, wenn durch ausreichende Erhitzung oder ein gleichwertiges Verfahren jede Gefahr für die Gesundheit beseitigt ist.

(2) Die Ausführungsbestimmungen regeln, inwieweit in den Fällen des Abs. 1 die gedachte Bearbeitung innerhalb oder außerhalb der Betriebsstätte des Erzeugers zu erfolgen hat.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 12. 11. 1931).

(3) Ferner können die Ausführungsbestimmungen weitere Ausnahmen von der Vorschrift des § 3, abgesehen von den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3, zulassen, wenn die Milch durch ausreichende Schutzmaßregeln, insbesondere durch Bearbeitung oder Verarbeitung, für den menschlichen Genuß tauglich gemacht wird.

§ 5.

(1) Der Senat kann, vorbehaltlich der Vorschriften des § 35 dieser Verordnung und des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) vom 27. März 1930 (G.Bl. S. 89) bestimmen, welche Mindestforderungen für die einzelnen Herkunfts- und Verbrauchergebiete an die Zusammensetzung der Milch, soweit sie nicht verarbeitet wird, besonders an den Fettgehalt und an das spezifische Gewicht zu stellen sind. Er regelt, inwieweit Milch, die, ohne verfälscht zu sein, den festgesetzten Mindestforderungen nicht genügt, in den Verkehr gebracht werden darf.

(2) Vor der Festsetzung der Mindestforderungen für Verbrauchergebiete, die ganz oder zum Teil mit Markenmilch (Abschnitt II) beliefert werden, sind die beteiligten Überwachungsstellen (§ 26) zu hören.

§ 6.

(1) Die Milch muß im Betriebe des Erzeugers bei und nach der Gewinnung und auf dem Wege vom Erzeuger bis zum letzten Verbraucher so behandelt werden, daß sie, soweit dies durch Anwendnug der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt vermeidbar ist, weder mittelbar noch unmittelbar einer nachteiligen Beeinflussung, insbesondere durch Staub, Schmutz aller Art, Gerüche oder Krankheitserreger oder durch die Witterung ausgesetzt ist.

(2) Das gilt ebenso, wenn die Milch nicht als solche an den Verbraucher abgegeben, sondern zu Milcherzeugnissen oder anderen in den Verkehr gelangenden Lebensmitteln verwendet wird.

§ 7.

(1) Alle Räume, in denen Milch aufbewahrt, bearbeitet, feilgehalten, abgegeben oder verarbeitet wird, müssen so beschaffen, ausgestattet und gelegen sein und so behandelt und benutzt werden, daß die Milch, soweit dies durch Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt vermeidbar ist, keiner nachteiligen Beeinflussung im Sinne des § 6 ausgesetzt ist.

(2) Dasselbe gilt für die Beschaffenheit, Behandlung und Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen, die mit Milch in Berührung kommen, wie Gefäßen, Geräten, Rohrleitungen, Zapfhähnen und Beförderungsmitteln.

(3) Die im Abs. 2 genannten Gefäße und Geräte dürfen nur zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauche benutzt, nicht mit gesundheitlich bedenklichem Wasser gereinigt und nicht in Räumen aufbewahrt werden, in denen Tiere gehalten werden.

§ 8.

(1) Gefäße, Behältnisse, Milchwagen und ähnliche Einrichtungen, aus denen Milch unmittelbar an den Verbraucher abgegeben wird, sind auf der Außenseite so zu kennzeichnen, daß dieser die Art des Inhalts leicht erkennen kann. Dies gilt nicht für Meßgefäße.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für die in einem landwirtschaftlichen Betriebe gewonnene Milch, soweit sie an der Betriebsstätte selbst unmittelbar an den Verbraucher abgegeben wird.

§ 9.

(1) Wird Milch in Gefäßen oder Behältnissen, auf die sie zur verkaufsfertigen Abgabe an die Verbraucher abgefüllt ist, in den Verkehr gebracht, so müssen die Gefäße und Behältnisse den nachstehenden Anforderungen entsprechen:

1. sie müssen mit einem festen Verschlusse versehen sein und sich, falls sie zu wiederholter Benutzung bestimmt sind, leicht reinigen lassen;
2. auf der Außenseite oder auf dem Verschlusse muß in deutlicher, nicht leicht zu entfernender Schrift die Sorte der Milch, der Name und Wohnort des Einfüllers stehen und angegeben sein, ob die Milch roh oder ob sie einer Erhitzung oder einem gleichwertigen Verfahren unterzogen worden ist.

(2) Die Ausführungsbestimmungen können Anordnungen über die Art der Verschlüsse treffen und die weiteren Voraussetzungen regeln, unter denen Milch in den im Abs. 1 genannten Formen in den Verkehr gebracht werden darf.

(3) Das Abfüllen der Milch in Gefäße oder Behältnisse (Abs. 1) darf nur im Betriebe des Erzeugers oder in Bearbeitungsstätten vorgenommen werden.

§ 10.

(1) Der Senat kann, vorbehaltlich der Vorschriften des § 9 Abs. 2 dieser Verordnung und des § 6 Nr. 3 des Lebensmittelgesetzes, anordnen, inwieweit Milch in Gast- oder Schankstätten, Kantinen, Milchläden, Milchhäuschen oder sonst zum Genuß an Ort und Stelle nur in den im § 9 genannten Formen abgegeben werden darf.

(2) Vor einer Anordnung der im Abs. 1 gedachten Art, sind, sofern das Gebiet, für das die Anordnung gilt, ganz oder zum Teil mit Markenmilch beliefert wird, die beteiligten Überwachungsstellen zu hören.

§ 11.

(1) Wer Milch an öffentlichen Orten, insbesondere auf Märkten, Plätzen oder Straßen, an den Verbraucher abgibt, hat sie durch besondere Maßregeln, namentlich bei der Abgabe, vor nachteiliger Beeinflussung im Sinne des § 6 zu schützen. Insbesondere muß die Beschaffenheit, Benutzung und Handhabung der Gefäße diesem Erfordernis entsprechen.

(2) Dasselbe gilt für das Zubringen von Milch in die Behausungen.

(3) Die Abgabe von Milch nach Abs. 1 und 2 ist nur Unternehmern gestattet, die an festen Betriebsstätten Milch gewinnen, bearbeiten oder vertreiben.

(4) Der Senat kann nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen die weiteren Voraussetzungen bestimmen, unter denen die Unternehmer Milch nach Abs. 1 und 2 abgeben dürfen.

§ 12.

(1) Der Senat kann vorbehaltlich der Vorschrift des § 35 anordnen, inwieweit die Milch im Inlande vor der Abgabe an den Verbraucher zu bearbeiten, insbesondere einem Reinigungs-, Erhitzungs- oder Tiefkühlungsverfahren zu unterziehen ist (Bearbeitungszwang). Sofern das Gebiet, für das die Anordnung gilt, ganz oder zum Teil mit Markenmilch beliefert wird, sind, unbeschadet der Vorschrift des Abs. 3, die beteiligten Überwachungsstellen zu hören.

(2) Eine Erhitzung oder ein gleichwertiges Verfahren darf jedoch nicht gefordert werden:

1. für Milch, die nach den Ausführungsbestimmungen unter Anwendung besonderer Vorsichtsmaßregeln und unter besonderer Überwachung gewonnen, behandelt und vertrieben werden muß;
2. für Milch, die der Erzeuger in einem landwirtschaftlichen Betriebe gewinnt und an der Betriebsstätte selbst unmittelbar an den Verbraucher abgibt.

(3) Für Markenmilch gelten die Vorschriften des § 30.

(4) Die Vorschriften des § 4 sowie gesetzliche Vorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bleiben unberührt.

§ 13.

(1) Personen, die

1. an Typhus, Paratyphus, Ruhr oder offener Tuberkulose leiden oder
2. unter Typhus-, Paratyphus- oder Ruhrverdacht erkrankt sind oder
3. Erreger von Typhus, Paratyphus oder Ruhr dauernd oder zeitweilig ausscheiden,

dürfen weder bei der Gewinnung der Milch noch sonst im Verkehr mit Milch in einer Weise tätig sein, die die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitserreger auf andere übertragen werden.

(2) In den Ausführungsbestimmungen kann das Verbot des Abs. 1 auf andere übertragbare Krankheiten ausgedehnt werden.

(3) Im Verkehr mit Milch dürfen ferner Personen nicht tätig sein, die mit Geschwüren, eiternden Wunden oder mit Ausschlägen behaftet sind, soweit hierdurch die Beschaffenheit der Milch nachteilig beeinflußt werden kann oder ein ekelerregender Eindruck erweckt wird.

(4) Wie das Verbot der Abs. 1, 2 und 3 durchzuführen, insbesondere der Gesundheitszustand der im Verkehre mit Milch tätigen Personen zu überwachen ist, und in welchem Umfang die Arbeitsämter zu unterrichten sind, bestimmt der Senat.

(5) Unberührt bleiben gesetzliche Vorschriften, die über den Abs. 1 hinausgehen.

§ 14.

(1) Wer ein Unternehmen zur Abgabe von Milch betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde. Die Erlaubnis kann auch juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Vereinen erteilt werden.

(2) Die Erlaubnis wird erteilt in den Gemeindebezirken mit staatlicher Polizeiverwaltung von dem Polizeipräsidenten in Danzig, in Stadtkreisen ohne staatliche Polizeiverwaltung von dem Magistrat, in den anderen Gemeinden von dem Landrat als Vorsitzenden des Kreisausschusses. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Orte, an dem sich die Niederlassung oder Zweigstelle befindet.

(3) Die Erlaubnis erstreckt sich nur auf die Niederlassungen und Zweigstellen des Unternehmens, die in dem Bescheid ausdrücklich aufgeführt sind. Von diesen Niederlassungen und Zweigstellen aus kann der Unternehmer die Milch ohne örtliche Beschränkung abgeben, falls sich nicht aus dem Bescheid etwas anderes ergibt. Er ist hierbei den für die einzelnen Absatzgebiete geltenden besonderen Bestimmungen über den Milchverkehr unterworfen.

(4) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. der Unternehmer, in den Fällen des Absatzes 2 der Leiter des Unternehmens, die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die Personen, die für den milchwirtschaftlichen Betrieb des Unternehmens verantwortlich sind, über die hierfür notwendige Sachkunde verfügen,
3. der Tätigkeit der in Nr. 2 erwähnten Personen nicht die Vorschriften den § 13 oder die auf Grund von § 13 erlassenen Bestimmungen entgegenstehen,
4. die Einrichtungen und Gegenstände vorhanden sind, die zum Betrieb eines Unternehmens der betreffenden Art und Größe erforderlich sind,
5. die Räume, Einrichtungen und Gegenstände den im § 17 gestellten Anforderungen entsprechen,
6. anzunehmen ist, daß der Unternehmer eine von der zuständigen Behörde festzusetzende Mindestmenge in den Verkehr bringt.

(5) Die Erlaubnis darf weder auf Zeit noch auf Widerruf erteilt werden, soweit nicht die Ausführungsbestimmungen Ausnahmen vorsehen.

(6) Sie darf nur versagt werden, wenn den im Absatz 4 gestellten Anforderungen nicht genügt wird.

(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die ihre Versagung rechtfertigen würden.

§ 15.

(1) Sollen die Befugnisse zum Betrieb eines Unternehmens, das nach § 14 der Erlaubnis bedarf, durch einen Stellvertreter ausgeübt werden, so ist hierzu eine besondere Erlaubnis (Stellvertretererlaubnis) der zuständigen Behörde erforderlich.

(2) Die Stellvertretererlaubnis ist natürlichen Personen zu erteilen, wenn

1. nach Erteilung der Erlaubnis Umstände eingetreten sind, die den Inhaber hindern, das Unternehmen persönlich zu betreiben, insbesondere wenn er in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt worden ist,
2. das Unternehmen nach dem Ableben des Inhabers für seine Witwe während ihres Witwenstandes oder für seine minderjährigen Erben oder bis zur Beendigung einer Nachlaßauseinandersetzung fortgeführt werden soll.

(3) Die Erlaubnis wird für einen bestimmten Stellvertreter erteilt. Die Vorschriften des § 14 Abs. 4 Nr. 1, Abs. 7 gelten entsprechend; ebenso gelten die Vorschriften des § 14 Abs. 4 Nr. 2 und 3 für den Stellvertreter entsprechend, wenn er für den milchwirtschaftlichen Betrieb des Unternehmens verantwortlich ist.

(4) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 nicht vorliegen.

§ 16.

(1) Die Polizeibehörde kann Personen, die ein Unternehmen der im § 14 bezeichneten Art von einem anderen übernehmen, zur Weiterführung des Unternehmens bis zur Erteilung der Erlaubnis widerruflich zulassen. Die Zulassung soll nicht für eine längere Zeit als drei Monate erfolgen; diese Frist kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Entscheidungen sind endgültig.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 findet auf die vorläufige Zulassung eines Stellvertreters entsprechende Anwendung.

(3) Im Falle des Todes eines Unternehmers gilt der Erbe zur Weiterführung des Unternehmens ohne weiteres als widerruflich zugelassen. Diese Zulassung erlischt, falls dem Erben nicht binnen drei Monaten die Erlaubnis erteilt worden ist. Die Frist kann verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 17.

(1) Der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs bedarf zur Abgabe der darin gewonnenen Milch der Erlaubnis, wenn er außerhalb der landwirtschaftlichen Betriebsstätte Milch unmittelbar an den Verbraucher abgibt. §§ 14—16 gelten entsprechend, mit Ausnahme der Vorschrift im § 14 Abs. 4 Nr. 6.

(2) Die Ausführungsbestimmungen können Ausnahmen zulassen; sie regeln, welche Betriebe als landwirtschaftliche Betriebe zu gelten haben.

§ 18.

(1) In den Fällen der §§ 14, 15 und 17 sind vor der Entscheidung Sachverständige, darunter solche aus den Kreisen zu hören, in denen Milch gewonnen, vertrieben und verzehrt wird.

(2) Gegen die Entscheidung der Polizeibehörde ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig.

§ 19.

(1) Soweit Gast- und Schankwirte innerhalb des ordnungsmäßigen Gast- und Schankwirtschaftsbetriebs Milch abgeben, finden die Vorschriften der §§ 8, 11, Abs. 3, § 14 keine Anwendung.

(2) Dasselbe gilt, wenn Milch in Kantinen, Milchhäuschen oder dergleichen zum Genuß an Ort und Stelle abgegeben wird. In diesen Fällen darf die Milch auch nach dem gesetzlichen Ladenschluß und an Sonn- und Feiertagen abgegeben werden.

II. Vorschriften für Markenmilch.

§ 20.

(1) Unter der Bezeichnung „Markenmilch" darf Milch nur angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden,

1. wenn sie außer den allgemeinen Anforderungen, die Abschnitt I an die Milch stellt, den besonderen Anforderungen dieses Abschnitts entspricht (§§ 21 bis 25, 29 Abs. 1 Nr. 1 und § 30),
2. wenn sie, außer der allgemeinen Überwachung des Verkehrs mit Milch nach § 38, hinsichtlich der Gewinnung, Beschaffenheit und Behandlung der in diesem Abschnitt geregelten besonderen Überwachung durch Überwachungsstellen unterstellt ist (§ 28),
3. wenn der Inhaber des Betriebs, in dem die Milch gewonnen wird, und, falls die Milch erst außerhalb dieses Betriebes in die für den Verbraucher bestimmten Gefäße und Behältnisse (§ 25) abgefüllt wird, auch der Unternehmer des Abfüllbetriebs die Genehmigung der Überwachungsstelle zum Vertriebe von Markenmilch erhalten hat.

(2) Der Bezeichnung „Markenmilch" kann ein bildlicher oder schriftlicher Zusatz beigefügt werden, aus dem die überwachende Stelle ersichtlich ist.

§ 21.

Als Markenmilch darf nicht Milch von Kühen in den Verkehr gebracht werden, deren Gesundheitszustand Schutzmaßregeln im Sinne des § 4 erfordert.

§ 22.

Die Viehbestände, deren Milch als Markenmilch verwendet werden soll, müssen dem staatlich anerkannten Tuberkulosetilgungsverfahren angeschlossen sein.

§ 23.

(1) Die Markenmilch soll innerhalb der einzelnen Lieferbezirke der Überwachungsstellen denjenigen Mindestfettgehalt aufweisen, der bei sorgsamer und zweckmäßiger Behandlung des Milchviehs der beteiligten Erzeugerbetriebe für den betreffenden Lieferbezirk betriebswirtschaftlich erreichbar ist.

(2) Desgleichen sind an die Markenmilch hinsichtlich des Keimgehalts diejenigen Anforderungen zu stellen, die bei sorgsamer und zweckmäßiger Gewinnung und Behandlung der Milch in den beteiligten Unternehmen für den betreffenden Lieferbezirk betriebswirtschaftlich erreichbar sind.

§ 24.

In den Ausführungsbestimmungen können gesonderte Anforderungen für rohe und für erhitzte Markenmilch aufgestellt werden.

§ 25.

Markenmilch darf an den Verbraucher nur in den im § 9 genannten Formen abgegeben werden. An Unternehmen, die größere Mengen für den eigenen Verbrauch beziehen, wie Krankenhäuser, Wohlfahrtsanstalten, darf die Abgabe auch in plombierten, leicht zu reinigenden Kannen erfolgen.

§ 26.

(1) Die besondere Überwachung der Markenmilch geschieht durch eine oder mehrere Überwachungsstellen. Sie werden durch die gesetzliche Berufsvertretung der Landwirtschaft und in Ermangelung einer solchen durch den Danziger Landbund gebildet. Dieser bestimmt vorbehaltlich der Vorschriften des § 46

1. ob eine oder mehrere Überwachungsstellen gebildet werden und wo ihr Sitz sein soll,
2. wie sich die Überwachungsstelle im einzelnen zusammensetzt,
3. nach welchen Grundsätzen die Beschlußfassung in der Überwachungsstelle erfolgt,
4. welche Voraussetzungen für die Auflösung der Überwachungsstelle maßgebend sind.

(2) In der Überwachungsstelle sollen die Gemeinden und Gemeindeverbände der zu beliefernden Verbrauchergebiete insgesamt durch mindestens einen Beauftragten mit Stimmrecht vertreten sein. Auch soll der Überwachungsstelle mindestens je ein Vertreter der Kreise, die Milch vertreiben, mit Stimmrecht angehören.

(3) Die Festsetzungen auf Grund des Absatz 1 Nr. 2 und 3 bedürfen der Zustimmung des Senats.

§ 27.

Der Senat kann ständig oder für besondere Fälle Vertreter in die Überwachungsstellen entsenden. Die Vertreter haben das Recht, sich über die Tätigkeit der Überwachungsstellen zu unterrichten; sie sind in den Sitzungen jederzeit zum Worte zuzulassen.

§ 28.

(1) Die Überwachungsstellen haben, unbeschadet der Vorschrift des § 38 Abs. 1, fortdauernd darüber zu wachen, daß

1. die Milch von Kühen stammt, deren Gesundheitszustand die Beschaffenheit der Milch nicht nachteilig beeinflussen kann (§ 3),
2. die Milch sauber gewonnen, gereinigt, nach der Gewinnung entlüftet, gekühlt und so aufbewahrt wird, daß sie keiner Verunreinigung ausgesetzt ist,
3. die Milch bei der Beförderung keiner nachteiligen Beeinflussung im Sinne des § 6 ausgesetzt ist,
4. das etwa angewandte Erhitzungsverfahren oder ein gleichwertiges Verfahren sachgemäß durchgeführt wird,
5. die besonderen gesetzlichen (§§ 21 bis 25) und die von den Überwachungsstellen oder der Behörde nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 und § 30 vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt werden.

(2) Die nach Absatz 1 Nr. 1 und § 21 erforderliche Untersuchung der Milchkühe hat durch den beamteten Tierarzt oder durch andere von den Überwachungsstellen ständig damit betraute Tierärzte zu erfolgen.

§ 29.

Zur näheren Durchführung der Vorschriften dieses Abschnitts und der zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen setzen die Überwachungsstellen fest,

1. welche näheren Anforderungen an die Gewinnung, Behandlung und Beschaffenheit, insbesondere an den Fett- und Keimgehalt der Markenmilch, und an die Überwachung der beteiligten Unternehmen zu stellen sind,
2. inwieweit zur Deckung der Kosten für die Errichtung und Tätigkeit der Überwachungsstellen die beteiligten Unternehmer heranzuziehen sind.

§ 30.

(1) Inwieweit Markenmilch einem Erhitzungsverfahren oder einem gleichwertigen Verfahren zu unterziehen ist, bestimmen, soweit dies nicht in den Ausführungsbestimmungen geregelt wird, die Überwachungsstellen.

(2) Ein behördlicher Zwang zur Durchführung einer Erhitzung oder eines gleichwertigen Verfahrens (§ 12 Abs. 1) ist jedoch zulässig, soweit Markenmilch in Gast- oder Schankstätten, Kantinen, Milchläden, Milchhäuschen oder sonst zum Genuß an Ort und Stelle abgegeben wird.

§ 31.

(1) Die Genehmigung (§ 20 Abs. 1 Nr. 3) erteilt die Überwachungsstelle; sie ist schriftlich zu erteilen.

(2) Die Genehmigung darf erst erteilt werden, wenn die Überwachungsstelle festgestellt hat, daß die Anforderungen der §§ 21 bis 25, 28, des § 29 Abs. 1 und des § 30 erfüllt werden.

(3) Die Überwachungsstelle kann die Genehmigung davon abhängig machen, daß der Erzeuger, aus dessen Unternehmen die Milch stammt, einer Lieferungsgemeinschaft angehört, die über die zur Kühlung und sonstigen Bearbeitung sowie zur Beförderung geeigneten Einrichtungen verfügt.

(4) Die Genehmigung ist zurückzuziehen, sobald die sich aus Absatz 2 und 3 ergebenden Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(5) Im übrigen bestimmen die Überwachungsstellen, aus welchen Gründen die Genehmigung zu versagen oder zurückzuziehen ist.

§ 32.

(1) Die Ausführungsbestimmungen regeln, inwieweit die Festsetzungen oder Bestimmungen nach § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 5 der Zustimmung des Senats bedürfen.

(2) Gegen Beschlüsse der Überwachungsstellen, die nicht Festsetzungen oder Bestimmungen nach § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 5 sind, muß, vorbehaltlich der Vorschrift in Satz 3, die Entscheidung einer Behörde angerufen oder eine Entscheidung im schiedsrichterlichen Verfahren herbeigeführt werden können. Die Ausführungsbestimmungen treffen nähere Bestimmungen und regeln das Verfahren. Hierbei kann bestimmt werden, daß Beschlüsse der Überwachungsstelle auf Grund des § 31 endgültig sind.

III. Vorschriften für Milcherzeugnisse.

§ 33.

(1) Die Vorschriften des Abschnitts I gelten entsprechend für den Verkehr mit Rahm, Magermilch, Buttermilch, Sauermilch, Joghurt und Kefir.

(2) In den Ausführungsbestimmungen kann angeordnet werden, inwieweit die Vorschriften des Abschnitts I auf den Verkehr mit anderen Milcherzeugnissen Anwendung finden sollen. Eine Ausdehnung der Vorschriften der §§ 14 bis 18 auf den Verkehr mit Butter, Käse, Dauermilch und Dauersahne ist jedoch nicht zulässig.

IV. Nachmachen von Milch und Milcherzeugnissen.

§ 34.

Es ist verboten, Milch und Milcherzeugnisse zur Verwendung als Lebensmittel nachzumachen oder solche nachgemachten Lebensmittel anzubieten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

(2) Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Herstellung von Margarine und Margarinekäse.

V. Besondere Maßnahmen zur planmäßigen Ordnung der Milchwirtschaft.

§ 35.

Um einheitliche Sorten von Milch und Milcherzeugnissen zu schaffen, können in den Ausführungsbestimmungen über den § 6 des Lebensmittelgesetzes hinaus Anforderungen an die Gewinnung, Herstellung, Behandlung, Beschaffenheit, Verpackung, Kennzeichnung und sonstige Aufmachung dieser Lebensmittel gestellt und kann darin bestimmt werden, wie die Einhaltung solcher Anforderungen zu gewährleisten ist.

Vor Erlaß einer solchen Verordnung sind Sachverständige aus den beteiligten Wirtschaftskreisen zu hören.

§ 36.

(1) Der Senat kann nach Anhörung der Berufsvertretungen der beteiligten Wirtschaftskreise Erzeugerbetriebe sowie milchbearbeitende und -verarbeitende Betriebe zur Regelung der Verwertung und des Absatzes von Milch und Milcherzeugnissen zusammenschließen.

(2) Er hat dabei für größtmögliche Wirtschaftlichkeit Sorge zu tragen und Schädigungen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls zu verhindern.

(3) Der Senat kann insbesondere

1. die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die sonstigen Rechtsverhältnisse der Zusammenschlüsse durch eine Satzung regeln und bestimmen, daß die Zusammenschlüsse rechtsfähig sind,
2. Betriebe an bereits bestehende Zusammenschlüsse von Betrieben gleicher Art anschließen und hierbei die Rechte und Pflichten der Mitglieder auch abweichend von den vertraglichen Vereinbarungen regeln.

(4) Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen. Hierbei ist insbesondere zu bestimmen, nach welchen Grundsätzen von den Befugnissen der Abs. 1 bis 3 Gebrauch zu machen ist.

§ 37.

(1) Es ist verboten, die auf Grund des § 35 vorgeschriebenen Verpackungen, Kennzeichnungen und sonstige Aufmachung für andere Lebensmittel so zu verwenden, daß sie mit den nach § 35 festgesetzten Sorten verwechselt werden können. Lebensmittel, deren äußere Ausstattung gegen dieses Verbot verstößt, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(2) Das Entsprechende gilt für Markenmilch.

VI. Überwachungs- und Strafbestimmungen.

§ 38.

(1) Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 8 bis 12 des Lebensmittelgesetzes auch insoweit, als die Vorschriften dieser Verordnung über den Rahmen des Lebensmittelgesetzes hinausgehen.

(2) Die Ausführungsbestimmungen können vorschreiben, inwieweit zur Unterstützung der für die Überwachung der Vorschriften des Lebensmittelgesetzes und dieser Verordnung zuständigen Behörden milchwirtschaftliche Sachverständige zu bestellen sind.

(3) Soweit auf Grund des § 35 besondere Milchsorten geschaffen werden, kann in den Ausführungsbestimmungen geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen den Überwachungsstellen für Markenmilch (§ 26) die Überwachung der Einhaltung der an diese Milchsorten zu stellenden Anforderungen übertragen werden kann.

§ 39.

(1) Mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu 3000 Gulden oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. Milch den Vorschriften oder Verboten der §§ 3, 4, 6, 11 oder den auf Grund des § 12 erlassenen Anordnungen zuwider gewinnt, behandelt, bearbeitet, verarbeitet, befördert, verpackt, aufbewahrt, anbietet, feilhält, abgibt, verwendet oder sonst in den Verkehr bringt;
2. den Vorschriften oder Verboten der §§ 7, 8, 9, 25, 34, 37 oder den auf Grund des § 10 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;
3. den auf Grund des § 35 an die Gewinnung, Herstellung, Behandlung, Beschaffenheit, Verpackung, Kennzeichnung oder sonstige Aufmachung von Milch und Milcherzeugnissen gestellten Anforderungen zuwiderhandelt.

(2) Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden ein.

§ 40.

(1) Wer vorsätzlich dem § 13 zuwider bei der Gewinnung der Milch oder sonst im Verkehr mit Milch tätig ist, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 12000 Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich als Unternehmer, als Stellvertreter (§ 15) oder als Aufsichtsperson duldet, daß Personen dem § 13 zuwider bei der Gewinnung der Milch oder sonst im Verkehr mit Milch tätig sind.

(3) Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 5000 Gulden oder eine dieser Strafen ein.

§ 41.

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 14 erforderliche Erlaubnis oder ohne die nach § 16 erforderliche Zulassung ein Unternehmen zur Abgabe von Milch betreibt oder ohne die nach § 17 erforderliche Erlaubnis Milch abgibt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu 3000 Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in einem Unternehmen zur Abgabe von Milch oder in einem nach § 17 erlaubnispflichtigen landwirtschaftlichen Betriebe ohne die nach § 15 erforderliche Erlaubnis als Stellvertreter tätig ist.

§ 42.

Die Strafvorschriften dieser Verordnung finden nur Anwendung, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit höherer Strafe bedroht ist.

§ 43.

In den Fällen der §§ 39 bis 41 kann neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die Handlung bezieht, auch wenn sie dem Verurteilten nicht gehören. Die Einziehung ist auch zulässig, wenn die Bestrafung nach § 42 auf Grund anderer Vorschriften erfolgt. Im Falle des § 8 ist die Einziehung nur im Wiederholungsfalle zulässig.

§ 44.

Die Vorschriften des § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und der §§ 40 bis 43 gelten in gleicher Weise für die im § 33 oder auf Grund des § 33 bezeichneten Milcherzeugnisse.

§ 45.

(1) Die Vorschriften der §§ 19, 20 des Lebensmittelgesetzes gelten auch für die im § 38 vorgesehene Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Die Vorschriften der §§ 23, 24 des Lebensmittelgesetzes gelten auch bei Strafverfolgungen auf Grund der Vorschriften dieser Verordnung.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 46.

Der Senat erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Hierbei können insbesondere

1. Grundsätze dafür aufgestellt werden, wie die in milchwirtschaftlichen Unternehmen tätigen Personen auszubilden und welche Anforderungen an Fachschulen zu stellen sind, ferner Grundsätze über die Eignung und Ausbildung der gemäß § 38 Abs. 2 zu bestellenden Sachverständigen;
2. Vorschriften darüber erlassen werden,
   a) daß Milch bestimmten Arten der Verwendung nur zugeführt werden darf,
      aa) wenn der Viehbestand, aus dem sie stammt, dem staatlich anerkannten Tuberkulosetilgungsverfahren angeschlossen ist,
      bb) wenn der Inhaber des Betriebs, in dem die Milch gewonnen wird, einem Milchkontrollverein oder einer ähnlichen Einrichtung angeschlossen ist,
   b) ob und wie gesetzliche Bestimmungen, Anordnungen oder Unterweisungen den in milchwirtschaftlichen Betrieben Beschäftigten oder den Verbrauchern durch Aushang bekanntzumachen sind;
   c) unter welchen Voraussetzungen milchwirtschaftliche Unternehmen bestimmte Bezeichnungen, wie Molkerei, Meierei, führen dürfen.
3. Vorschriften über die Regelung der Bezugs- und Absatzgebiete erlassen werden.

§ 47.

Der Senat kann, vorbehaltlich der Vorschrift im Abschnitt VI, bestimmen, daß mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu 3000 Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft wird, wer den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 48.

Der Senat kann die ihm auf Grund dieser Verordnung zustehenden Befugnisse ganz oder zum Teil auf andere Behörden übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 49.

(1) Der Senat wird ermächtigt, den Schutz der Milch und Milcherzeugnisse vor nachteiliger Beeinflussung bei der Behandlung im Eisenbahnverkehr und den Vollzug der hiernach zu erlassenden Bestimmungen abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung zu regeln.

(2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die nach Abs. 1 erlassenen Vorschriften können mit den im § 47 vorgesehenen Strafen bedroht werden.

§ 50.

(1) Der Senat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung; er kann die einzelnen Vorschriften der Verordnung zu verschiedenen Zeiten in Kraft setzen.

(2) Der Senat kann ferner Übergangsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen, insbesondere bestimmen, inwieweit Unternehmen der im § 14 genannten Art, die bei Inkrafttreten des § 14 bereits bestehen, einer Erlaubnis (§ 14) bedürfen.

Danzig, den 27. Oktober 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Hinz

161

Verordnung

zur Verbesserung der Marktverhältnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Vom 27. 10. 1931.

Auf Grund des § 1 Ziff. 23 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Erster Abschnitt.

Handelsklassen.

§ 1.

(1) Der Senat kann Bestimmungen über Handelsklassen für landwirtschaftliche Erzeugnisse einschließlich der Erzeugnisse des Gartenbaues und der Imkerei sowie für Erzeugnisse der Fischerei erlassen. Sie bezeichnen die Mindestanforderungen, die an die Erzeugnisse der einzelnen Klassen gestellt werden.

(2) Als landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten auch die durch Be- und Verarbeitung gewonnenen Lebens- und Futtermittel.

(3) Die auf Grund dieser Verordnung eingeführten Handelsklassen sind gesetzliche Handelsklassen.

§ 2.

Wenn Waren als Waren gesetzlicher Handelsklassen angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, so sind die Eigenschaften als zugesichert anzusehen, die die Waren nach der Handelsklasse haben müssen.

§ 3.

(1) Soweit an der Börse Preise für solche Waren festgestellt werden, für die gesetzliche Handelsklassen eingeführt sind, kann der Senat bestimmen, daß die Preisfeststellung auf die gesetzlichen Handelsklassen zu erstrecken ist.

(2) Der Senat kann auch in anderen Fällen, wo Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse regelmäßig festgestellt und veröffentlicht werden, die Beteiligten verpflichten, die Feststellung und Veröffentlichung der Preise auf die gesetzlichen Handelsklassen zu erstrecken.

§ 4.

Der Senat kann für solche Waren, für die gesetzliche Handelsklassen eingeführt sind, Bestimmungen über Kennzeichnung der Waren und der Verpackungen, über einheitliche Verpackung und über die Mengeneinheiten, in denen die Waren im Groß- und Einzelhandel gehandelt werden, erlassen.

§ 5.

Vor Einführung gesetzlicher Handelsklassen und vor Erlaß von Bestimmungen auf Grund der §§ 3, 4 sind Sachverständige zu hören, die von den Berufsvertretungen der beteiligten Kreise benannt werden.

§ 6.

(1) Zur Begutachtung der Waren für ihre Einreihung in die gesetzlichen Handelsklassen werden nach Bedarf Gutachterstellen gebildet, die gemeinsam von den Berufsvertretungen von Landwirtschaft, Handel und Industrie errichtet und verwaltet werden. Die Bestellung der Gutachter bedarf der Genehmigung des Senats oder der von ihm bestimmten Behörde.

(2) Die Gutachter haben

a) auf Antrag der Beteiligten oder Ersuchen von Behörden oder Schiedsgerichten die Waren für die Einreihung in die gesetzlichen Handelsklassen zu begutachten und hierüber Bescheinigungen auszustellen;

b) auf Antrag von Betrieben die Einreihung ihrer Erzeugnisse in die gesetzlichen Handelsklassen dauernd zu überwachen;

c) Bescheinigungen über die Einreihung von Waren in die gesetzlichen Handelsklassen in solchen Fällen auszustellen, in denen solche Bescheinigungen für die betreffende Handelsklasse vorgeschrieben werden;

d) nach Bedarf durch Stichproben die richtige Einreihung der Erzeugnisse zu überwachen.

(3) Zur Deckung der Kosten der Gutachterstellen können Gebühren erhoben werden.

(4) Der Senat erläßt die zur Durchführung der Vorschriften in Abs. 1 bis 3 erforderlichen Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt.

Zusammenschlüsse.

§ 7.

(1) Der Senat kann Zuckerfabriken und kartoffelverarbeitende Betriebe zur Regelung der Erzeugung und des Absatzes zusammenschließen.

(2) Er hat dabei für größtmöglichste Wirtschaftlichkeit Sorge zu tragen und Schädigungen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls zu verhindern.

§ 8.

Der Senat kann zur Durchführung des § 7 Verordnungen erlassen. Er kann insbesondere

1. die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die übrigen Rechtsverhältnisse der Zusammenschlüsse durch eine Satzung regeln und bestimmen, daß die Zusammenschlüsse rechtsfähig sind;
2. Betriebe an bereits bestehende Zusammenschlüsse von Betrieben gleicher Art anschließen und hierbei die Rechte und Pflichten der Mitglieder auch abweichend von den vertraglichen Vereinbarungen regeln.

Dritter Abschnitt.

Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 9.

(1) Mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 3000 G oder mit einer dieser Strafen wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit höherer Strafe bedroht ist, bestraft, wer vorsätzlich

1. Waren entgegen einer nach § 6 Abs. 2 getroffenen Feststellung als Waren einer anderen gesetzlichen Handelsklasse, für die höhere Preise gezahlt werden, anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt;
2. Waren, die er als solche einer bestimmten gesetzlichen Handelsklasse erworben hat, als Waren einer anderen gesetzlichen Handelsklasse, für die höhere Preise gezahlt werden, anbietet, feilhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, falls die Ware dieser anderen Handelsklasse nicht entspricht;
3. einer ihm nach § 3 Abs. 2 auferlegten Verpflichtung nicht nachkommt.

(2) Neben der Strafe kann in den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 1 und 2 auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht. Die Einziehung ist auch zulässig, wenn die Bestrafung auf Grund anderer Vorschriften erfolgt.

§ 10.

Der Senat kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu 3000 G oder mit einer dieser Strafen bestraft werden, und daß neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden kann, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht.

Danzig, den 27. Oktober 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Hinz

162

Verordnung

betreffend Einheitsgewicht von Backwaren vom 31. Oktober 1931.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes betr. Einheitsgewicht von Backwaren vom 28. Juni 1926 (G. Bl. S. 199) wird verordnet:

§ 1

Brot im Sinne dieser Verordnung ist die aus reinem Roggenmehl oder aus Roggenmehl unter Beimengung von Weizenmehl hergestellte Backware. Diese Verordnung gilt nicht für Gebäck und reines Weizenbrot.

§ 2

Das Gewicht des zum Verkauf gelangenden frischen Brotes muß ein ganzes Vielfaches von 250 g, mindestens jedoch 500 g betragen. Es ist von dem Hersteller auf dem Brote anzugeben. Als frisch gilt das Brot am Tage seiner Herstellung.

§ 3

Die Gewichtsangabe ist auf dem ungeteilten Brote in Gramm (g) oder Kilogramm (kg) leicht erkennbar auf der Kruste (Rinde) anzubringen. Das Gewicht ist durch Eindrücken eines Stempels in die Oberfläche des Teiges oder durch feste Anbringung einer Papiermarke oder auf einer Banderole anzugeben. Die Anbringung der Papiermarke oder der Banderole unter Verwendung eines Klebemittels ist unzulässig.

§ 4

Auf dem Brote ist ferner das Datum des Herstellungstages durch Eindrücken eines Stempels in die Oberfläche des Teiges oder durch feste Anbringung einer Papiermarke oder auf einer Banderole anzugeben. Die Anbringung der Papiermarke oder der Banderole unter Verwendung eines Klebemittels ist unzulässig.

§ 5

Unterschreitungen des Sollgewichtes des zum Verkauf gelangenden Brotes sind in folgendem Umfange zulässig:

1. bei frischem Brote, das am Herstellungstage zum Verkaufe gelangt (1. Verkaufstag), bis zu 1,5 v. H. des Sollgewichts;
2. bei Broten, die bis zum Verkaufe längere Zeit aufbewahrt werden, für die ersten 24 Stunden (2. Verkaufstag) bis zu weiteren 1,5 v. H. des Sollgewichtes und für die zweiten 24 Stunden (3. Verkaufstag) bis zu weiteren 1 v. H. des Sollgewichtes.

§ 6

Der Verkauf des Brotes hat, soweit nicht vom Käufer ausdrücklich etwas anderes verlangt wird, nur nach einem ganzen Vielfachen von 250 g zu erfolgen. An jeder Verkaufsstelle für Brot muß eine den Vorschriften der Maß- und Gewichtsordnung entsprechende Waage mit den nötigen Gewichten vorhanden sein. Der Verkäufer des Brotes ist verpflichtet, auf Verlangen des Käufers das Gewicht des Brotes auf der Waage festzustellen. Die zum Abwiegen der Ware dienenden Waagen oder Wiegschalen sind frei und übersichtlich für den Käufer aufzustellen.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach den §§ 2 bis 4 des Gesetzes betreffend Einheitsgewicht von Backwaren vom 28. Juni 1926 (G. Bl. S. 199) bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 9. November 1931 in Kraft.

Danzig, den 31. Oktober 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr.-Ing. Althoff

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers — Druck von A. Schroth in Danzig.